

Antrag auf Speicherung von Übermittlungs- und Auskunftssperren

Nach § 50 Nr. 5, § 36 Nr. 2 und § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben Sie ein Recht auf kostenfreie Speicherung von Übermittlungs- und Auskunftssperren bei der Meldebehörde.

Erklärung

Familienname		Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort	Anschrift

I. Hiermit widerspreche ich der Übermittlung meiner Daten in folgenden Fällen:

- Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG), der mein Ehegatte oder Lebenspartner, meine minderjährigen Kinder, meine Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern) angehört ist/sind.
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).
- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG).
- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).
- Auskünfte an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 BMG).

Datum und Unterschrift

II. Hiermit beantrage ich eine Auskunftssperre, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder eine andere Person entstehen kann. (Soweit möglich, entsprechende Nachweise beifügen!)

Begründung

Datum und Unterschrift

Hinweise:

Wenn Sie gegenüber Ihrer Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft machen können, dass durch die Weitergabe Ihrer Meldedaten eine Gefahr für Sie oder auch eine andere Person, z.B. Ihre Angehörigen, entstehen kann (z.B. Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen), werden Ihre Meldedaten entsprechend gesperrt (Auskunftssperre). Eine bloße Behauptung man sei gefährdet reicht nicht aus. Entsprechende Nachweise sollten immer dem Antrag beigefügt werden.

Vor Einrichtung der Auskunftssperre werden Ihre Angaben durch die Meldebehörde überprüft. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, so wird im Melderegister eine Auskunftssperre vermerkt, die sich auf alle Arten der Melderegisterauskunft an Privatpersonen und nicht öffentliche Stellen bezieht. Gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen ist die Meldebehörde gesetzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Auskunftssperren gelten stets zu dem Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war. Wird nach Anhörung der betroffenen Person nach Auffassung der Meldebehörde durch die Auskunft der Schutzzweck der Auskunftssperre nicht berührt und sind auch sonstige schutzwürdige Interessen der betroffenen Person gewahrt, kann die Auskunft erteilt werden.

Die Auskunftssperre gilt befristet für die Dauer von zwei Jahren und kann auf Antrag verlängert werden.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeindeverwaltung und Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen der Gemeinde Sailauf unter www.sailauf.de oder direkt bei der Gemeindeverwaltung Sailauf.